

**Verordnung**

**über das Naturschutzgebiet „Lethe“  
in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, und den Gemeinden  
Großenkneten und Wardenburg, Landkreis Oldenburg**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lethe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest sowie Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Es befindet sich in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg sowie in den Gemeinden Wardenburg und Großenkneten im Landkreis Oldenburg. Das NSG umfasst den Flusslauf der Lethe und angrenzende Auenbereiche. Es beginnt südlich der Landesstraße 871 und an das NSG Ahlhorner Fischteiche angrenzend und verläuft in nördlicher Richtung bis zur Einmündung der Lethe in den Osterburger Kanal in der Gemeinde Wardenburg.  
Die Lethe als Tieflandbach weist abschnittsweise eine hohe Naturnähe einschließlich entsprechender flutender Wasservegetation, autotypischer Waldbiotope sowie standortgerechter heimischer Röhrichte, feuchter Hochstaudenfluren und weiterer wasserbeeinflusster Biotope auf. Sie ist außerdem Lebensraum für teilweise seltene, schutzbedürftige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sowie Standort einer Vielzahl schutzbedürftiger und gesetzlich geschützter Biotope. In weiten Strecken wurde sie insbesondere im Unterlauf stark verändert, sie besitzt jedoch insgesamt auch durch an das NSG angrenzende naturnahe Bereiche das Potential, wieder naturnah gestaltet werden zu können.
- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1 und 1.2) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2.1 bis 2.8). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel, Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, und Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, sowie den Landkreisen Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg, und Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 39 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung eines durchgängigen und naturnahen Tieflandbachs mit nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen fließgewässertypischen Dynamiken und Strukturen; dazu gehören insbesondere Totholzverkläuerungen, vielfältige Substratsortierungen, arten- und blütenreiche Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autypischen Waldbiotope,
  2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Rundmaul- und Fischarten,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile,
  4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere wie der Fischotter (*Lutra lutra*), Muscheln, Amphibien wie der Kammmolch (*Triturus cristatus*), Gliederfüßer und Gefäßpflanzen,
  5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000; die Unterschutzstellung des FFH-Teilgebietes „Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
  - a) 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ in ausreichender Flächenausdehnung, artenreicher Wasservegetation inklusive der Verlandungsbereiche und wichtiger Kontaktbiotope sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Wasserfeder (*Hottonia palustris*).
  - b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ verschiedener artenreicher Pflanzengesellschaften auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten. Die Bestände kommen an vielfältigen Standorten einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, in naturnahen, strukturreichen und von Hochstauden dominierten Ausprägungen vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind in stabilen Populationen vorhanden. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Baldrian, Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*),

## Entwurf Stand 02-2019

Wasserdost (Eupatorium spec.), Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) und Brennessel (Urtica dioica).

2. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
  - a) Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
  - b) Bachneunauge (Lampetra planeri) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat..

### § 3

### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) oder dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
7. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
8. Stoffe jeglicher Art in die Lethe oder die Gewässerbegleitfläche einzuleiten oder abzulegen,
9. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
10. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
11. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
13. zu zelten, zu lagern, Abfälle zu hinterlassen oder offenes Feuer zu entzünden.

## Entwurf Stand 02-2019

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 3.
    - a) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrsicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - b) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - c) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im NSG; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  - 5. die Sanierung von Straßen und Wegen nur mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Sanierung von Brücken nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 6. der Aus- und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 7. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
  - 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

## **Entwurf Stand 02-2019**

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die Einleitung von rechtmäßig bestehenden Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in die Lethe. Die Reparatur und Erneuerung der rechtmäßig bestehenden Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Unzulässig ist die Neuanlage von Dränungen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
  1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind ohne Zustimmung freigestellt.
  3. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder, ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen erlaubt.
  4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser mit Schusswaffen ist verboten.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung des Fließgewässers unter Beachtung der wasser- und fischereirechtlichen Bestimmungen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) In den unter den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

## **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7**

#### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in den in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## Entwurf Stand 02-2019

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben
- das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 55 „Lethetal und Staatsforst Tüdick“ im Geltungsbereich dieser Verordnung,
  - die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal“ (LSG CLP 10) vom 31.07.1992 für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich.

#### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat